

# Nationales Zentrum Frühe Hilfen

## Positionspapier 3

### Einbindung von Praktikantinnen und Praktikanten in Frühe-Hilfen-Netzwerke

Stand: August 2016

Das **Nationale Zentrum Frühe Hilfen** (NZFH.at) wurde mit Beginn 2015 vom damaligen Bundesministerium für Gesundheit (nunmehr Bundesministerium für Gesundheit und Frauen) an der Gesundheit Österreich (GÖG) eingerichtet. Es wird aus Mitteln der Bundesgesundheitsagentur im Rahmen der Vorsorgestrategie finanziert. Die Aufgaben des Zentrums bestehen darin, die bundesweite Abstimmung und Vernetzung, die Qualitätssicherung der Umsetzung sowie Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und zu unterstützen.



# Inhalt

1	Hintergrund und methodisches Vorgehen .....	1
2	Ziele der Einbindung von Praktikantinnen und Praktikanten .....	3
3	Vor- und Nachteile der Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten .....	4
4	Aufgabenbereiche von Praktikantinnen/Praktikanten .....	5
5	Rolle und Verantwortlichkeiten der Hauptamtlichen und Abgrenzung gegenüber Praktikantinnen/Praktikanten .....	7
6	Rahmenbedingungen für die Einbindung von Praktikantinnen und Praktikanten .....	8
6.1	Voraussetzungen an das Profil von Praktikantinnen/Praktikanten .....	8
6.2	Koordination von Praktikantinnen/Praktikanten .....	8
6.3	Qualitätssicherung .....	9
6.4	Zeitliche Aspekte.....	10
6.5	Weitere erforderliche Rahmenbedingungen .....	10
7	Grundsätze für die Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten .....	13



# 1 Hintergrund und methodisches Vorgehen

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH.at) hat die Aufgabe, die bundesweite Abstimmung und Vernetzung, die Qualität der Umsetzung sowie Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen bzw. zu sichern. Eine wichtige Aufgabe in diesem Zusammenhang ist die Aufbereitung und Synthese von fachlichen Grundlagen für jene Personen, die die Kernfunktionen der Familienbegleitung und des Netzwerk-Managements im Rahmen von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken wahrnehmen.

Um die Einbindung von Praktikanten und Praktikantinnen im Kontext der Frühen Hilfen zu klären, wurde von Mitgliedern des Projektteams des NZFH.at in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der Praxis das vorliegende **Positionspapier** erarbeitet. Es hat empfehlenden Charakter und soll den regionalen Netzwerken als Unterstützung bei der Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten dienen.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Positionspapiers fand im Zuge von Team-Workshops statt, in deren Rahmen die fachlichen Grundlagen diskutiert und einander gegenüber gestellt wurden. Ein Workshop wurde unter Einbezug von Expertinnen und Experten aus der Praxis organisiert und diente dem vertiefenden Austausch zu den aufbereiteten Materialien.

Das Positionspapier enthält Grundsätze und Definition und beschreibt insbesondere die Rolle der Praktikantinnen/Praktikanten sowie der die Ziele ihrer Einbindung (vgl. Kapitel 2). Des Weiteren beinhaltet das Positionspapier neben den Vor- und Nachteilen der Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten (vgl. Kapitel 3) eine detaillierte Beschreibung ihrer Aufgabenbereiche (vgl. Kapitel 4), die Beschreibung der Rolle der Hauptamtlichen sowie Abgrenzung und Verantwortlichkeiten beider Rollen (vgl. Kapitel 5).

Kapitel 6 beschreibt die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten in die Arbeit mit den begleiteten Familien<sup>1</sup> seitens der Institution, die im Rahmen des regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerks die Familienbegleitung organisieren. In Kapitel 7 werden Grundsätze, die es bei der Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten einzuhalten gilt, erläutert.

---

1

Unter „Familien“ werden bei Frühen Hilfen das Kind mit seiner bzw. seinen engsten Bezugsperson(en) verstanden; neben der klassischen Kernfamilie sind auch Alleinerzieherfamilien, Patchworkfamilien, Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern, Pflege- oder Adoptivfamilien etc. verstanden.

## **Generelle Empfehlung**

Die im Workshop vertretenen Expertinnen und Experten sehen die Einbindung von Praktikantinnen und Praktikanten als Zukunftsperspektive für den Bereich der Frühen Hilfen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die Frühen-Hilfen-Netzwerke vollständig etabliert und die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen gesichert sind.

## 2 Ziele der Einbindung von Praktikantinnen und Praktikanten

Das vorliegende Positionspapier fasst unter dem Begriff *Praktikum* zwei Bereiche zusammen:

- » einerseits Praktika von Personen in Ausbildung, die entweder als Pflichtpraktikum im Lehrplan von Schulen oder (Fach)Hochschulen verankert und verpflichtend sind,
- » andererseits Praktika, die nicht verpflichtend, sondern freiwillig absolviert werden, um ein Berufsfeld kennenzulernen.

Alle Praktikumsformen haben gemeinsam, dass sie neben einem Einblick in das Berufsfeld einen **Lern- und Ausbildungszweck** erfüllen.

Die Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten soll bestimmten Mindeststandards entsprechen. Praktika sind als professionelle Arbeiten zu sehen. Zum Teil werden sie gering (sogenanntes Taschengeld) oder nicht bezahlt, unterliegen aber denselben Qualitätsanforderungen, denen auch hauptamtliche Tätigkeiten unterliegen. Praktikantinnen/Praktikanten sind daher auch dem Leitbild der Organisation verpflichtet, für die sie tätig sind. Das jeweilige Netzwerk ist für strukturierte und definierte Rahmenbedingungen zuständig (z. B. Schulung, Supervision etc.) Eine gute Schulung und Begleitung ist nötig, damit Praktikantinnen/Praktikanten im vorgesehenen Ausmaß fachlich fundiert handeln können und gleichzeitig ihre Kompetenzen nicht überschreiten.

Konkrete **Ziele der Einbindung** von Praktikantinnen/Praktikanten in die regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke sind:

- » Lernen und Ausbildung
- » Vernetzung der Frühe-Hilfen-Netzwerke mit Ausbildungsstätten (Wissenstransfer, aktueller Forschungsstand)
- » Multiplikatoren-Wirkung
- » Unterstützung der Hauptamtlichen im Rahmen der Familienbegleitung und/oder des Netzwerkmanagements
- » Bekanntmachen des Berufsfelds Frühe Hilfen, insbesondere bei besonders benötigten Fachkräften, aber auch bei spezifischen Zielgruppen wie Männern oder Personen mit Migrationshintergrund etc. (siehe auch Tabelle 3.1)

Die Tätigkeiten von Praktikantinnen/Praktikanten, die in diesem Positionspapier beschrieben werden, zielen darauf ab, einerseits **die fallführende Familienbegleitung (Hauptamtliche)**, andererseits das **Netzwerkmanagement eines regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerk zu unterstützen**. Eine enge Abstimmung mit den Hauptamtlichen des regionalen Frühen-Hilfen-Netzwerkes ist daher erforderlich.

### 3 Vor- und Nachteile der Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten

Die Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten bietet eine Reihe von Chancen, birgt aber unter Umständen auch einige Risiken. Im Folgenden sind Vor- und Nachteile im Überblick dargestellt.

Tabelle 3.1:

Vor- und Nachteile der Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten im Überblick

Praktikantinnen/Praktikanten	
<p>In diese Gruppe fallen Personen, die eine einschlägige Berufsausbildung machen und ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen (z. B. für soziale Arbeit, Klinische- und Gesundheitspsychologie, Psychotherapie), sowie Personen, die ein nicht verpflichtendes, freiwilliges Praktikum absolvieren.</p> <p>Hinsichtlich der potenziellen Aufgaben muss dem Ausbildungsgrad entsprechend differenziert werden.</p> <p>Unabhängig von dieser Zuordnung können sich durch die Einbindung folgende Vorteile oder Nachteile ergeben:</p>	
Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Zusätzliche Qualifikationen im Team bereitstellen</li> <li>» Beitrag zur Verselbständigung der Familien leisten</li> <li>» Gruppen wertvolle Unterstützung/Begleitung zukommen lassen</li> <li>» Multiplikatorinnen/Multiplikatoren für die Idee der Frühen Hilfen gewinnen</li> <li>» Multiplikatorinnen/Multiplikatoren auch hinsichtlich der Erreichbarkeit der Zielgruppe (Praktikantinnen/Praktikanten können Mundpropaganda fördern und damit die Zahl der Selbstmelder/innen erhöhen)</li> <li>» In Abhängigkeit vom verfügbaren Zeitausmaß mehr Zeit für Familien bei guter Struktur schaffen</li> <li>» Soziales Lernen der Praktikantinnen/Praktikanten fördern</li> <li>» Frühe Hilfen als Berufsfeld bekannt und – insbesondere bei besonders gesuchten Gruppen (z. B. Fachkräften mit Migrationshintergrund) – attraktiv machen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Mangelnde Kontinuität durch kurzfristigen Einsatz</li> <li>» Risiko, dass die Familie nicht als Lernfeld, sondern als Experimentierfeld gesehen wird</li> <li>» Zusätzliche Ressourcen im Netzwerk (für Auswahl, Betreuung, Supervision etc.) sind erforderlich und müssen oft erst geschaffen werden.</li> </ul>

Quelle: GÖG/NZFH.at

Das zeitliche Ausmaß eines Pflichtpraktikums variiert zwischen den einzelnen Fachrichtungen und Schulformen. Die Dauer und Frequenz des Praktikums ist im Fall eines Pflichtpraktikums abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsstätte.

Wenn das Praktikum hauptsächlich im Bereich Familienbegleitung absolviert werden soll, empfiehlt sich eine längerfristige Einbindung (empfohlen werden mind. 6 Monate) mit regelmäßigen Einsätzen in den Familien, um dem Beziehungsaufbau zu den Familien gerecht zu werden.

Bei Praktika im Bereich Netzwerkmanagement können auch kurzfristige Einsätze sinnvoll sein.



## 4 Aufgabenbereiche von Praktikantinnen/Praktikanten

Im Sinne einer optimalen und vorteilhaften Nutzung der Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten werden ausgewählte Aufgabebereiche empfohlen, die sie übernehmen können.

### Empfohlene Einsatzbereiche:

- » Unterstützung der Fachkräfte des regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerks bei der Beratungsarbeit mit Familien (sowohl Begleitung in der Anlaufstelle als auch in der Familie)
- » Generelle Unterstützung der Familie, z.B. Begleitungen zu Behörden, Kontakte zu Kindergärten und Schulen
- » Unterstützung bei Netzwerkmanagement-Tätigkeiten

Zu beachten ist, dass es von Seiten der jeweiligen Ausbildungsstätte konkrete Vorgaben für Pflichtpraktikantinnen/-praktikanten gibt, die bei Einbindung einer/s Pflichtpraktikantin/-praktikanten berücksichtigt und gemeinsam mit den zuständigen Hauptamtlichen im regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerk vereinbart werden müssen. Die Tätigkeit im Frühe-Hilfen-Netzwerk muss auf die jeweilige Fachrichtung abgestimmt sein.

Abgesehen von den Tätigkeiten ist für die Praktikantinnen/Praktikanten auch zu klären, bei welchen Familien ihre Einbindung sinnvoll und von Nutzen sein kann. Gibt es in einer Familie beispielsweise besonders hohe Belastungen (z. B. durch Gewalt oder Suchterkrankung), so sind Praktikantinnen/Praktikanten noch zurückhaltender und mit besonderem Bedacht einzubinden.

Wichtig erscheint, dass die Auswahl der Aufgaben nicht zu starr fixiert ist, sondern individuell festgelegt wird, da sonst der Einsatz von Praktikantinnen/Praktikanten unflexibel wird. Von Seiten der jeweiligen Ausbildungsstätten gibt es konkrete Vorgaben für Pflichtpraktika. Praktikantinnen/Praktikanten, die ein nicht verpflichtendes, freiwilliges Praktikum absolvieren, können flexibler eingesetzt werden. Eine gute Abstimmung von Praktikantinnen/Praktikanten und verantwortlichen Hauptamtlichen ist dennoch essentiell, damit beide Seiten von der Einbindung profitieren.

Die Tätigkeiten von Praktikantinnen/Praktikanten müssen von Ausbildung und Kompetenzen abhängig gemacht werden. Dies ist insbesondere bei der Arbeit mit Familien wichtig. Praktikantentätigkeiten sollten immer in Abstimmung und unter Anleitung der fallführenden Familienbegleitung ausgeführt werden.

Insbesondere bei folgenden Tätigkeiten muss die notwendige **Kompetenz** der Praktikantin / des Praktikanten überprüft werden:

- » Rat und Hilfe bei der Erziehung (im Sinne einer gezielten Förderung von Elternkompetenzen)
- » Rat bei der Versorgung von Säuglingen und kleinen Kindern (z. B. Stillberatung)
- » Beratung über weitere Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten

Bei Tätigkeiten und Aufgaben im Bereich Netzwerkmanagement müssen die Regelungen weniger streng sein.

Beratung in Hinblick auf Erziehung oder Säuglingspflege sowie Infos über weitere Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten werden oftmals von Familien gewünscht, sind aber ganz eindeutig Aufgaben der hauptamtlichen Familienbegleitung bzw. der Partner aus dem regionalen Netzwerk und können daher nur in Abstimmung und unter Anleitung mit der fallführenden Familienbegleitung von Praktikantinnen/Praktikanten übernommen werden.

## 5 Rolle und Verantwortlichkeiten der Hauptamtlichen und Abgrenzung gegenüber Praktikantinnen/Praktikanten

Es besteht Einigkeit darüber, dass zwischen den Verantwortlichkeiten der hauptamtlich tätigen Personen (fallführende Familienbegleitung) und jenen von Praktikantinnen/Praktikanten eine klare Abgrenzung vorliegen muss. Klar ist, dass Praktikantinnen/Praktikanten dem hauptamtlichen Team **zuarbeiten** und die fallführende Familienbegleitung bzw. das Netzwerkmanagement bei ihren Aufgaben **unterstützen**.

Ein gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen bzw. der Kontakt zwischen Hauptamtlichen und Praktikantinnen/Praktikanten ist essentiell, damit die Familien ein stimmiges und konsistentes Gegenüber erleben und nicht mit widersprüchlichen Informationen und Beziehungen konfrontiert sind. Für Konkurrenzdenken darf im Rahmen der Arbeit mit der Familie kein Platz sein. Praktikantinnen/Praktikanten und hauptamtliches Team sollen als Einheit gegenüber der Familie auftreten.

Klar sein muss, dass Praktikantinnen und Praktikanten unter Anweisung und in Kooperation mit den Hauptamtlichen tätig sind. Praktikantinnen/Praktikanten sind durch einen Praktikumsvertrag weisungsgebunden und zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet, können Tätigkeiten aber auch ablehnen.

## 6 Rahmenbedingungen für die Einbindung von Praktikantinnen und Praktikanten

### 6.1 Voraussetzungen an das Profil von Praktikantinnen/Praktikanten

Folgende Voraussetzungen sollten von Praktikumsanwärtern/-anwärterinnen erfüllt werden:

- » Klarheit haben über das Konzept von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken sowie über die Rolle und die spezifischen Aufgaben von Praktikantinnen/Praktikanten in diesem Feld
- » Spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"<sup>2</sup>
- » Soziale Kompetenzen
- » Absolvieren verpflichtender Einschulungen sowie weiterführender Schulungen (siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)
- » Vorlegen einer (Hoch)Schulbestätigung im Falle eines Pflichtpraktikums

**Ausschlusskriterien** für die Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten sind:

- » unreflektiertes Helfersyndrom
- » Trauma und/oder Depression
- » Vorstrafe

Damit Praktikantinnen/Praktikanten die für sie definierten Aufgaben übernehmen können, braucht es von Seiten des jeweiligen Netzwerkes bestimmte Rahmenbedingungen, die in den weiteren Abschnitten näher erläutert werden.

### 6.2 Koordination von Praktikantinnen/Praktikanten

Konsens besteht darüber, dass die Zuständigkeit für die Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten in der jeweiligen Institution/Trägerorganisation festgeschrieben sein muss. Die Koordination sollte je nach Einsatzbereich ins Team der Familienbegleitung oder des Netzwerkmanagements eingebettet sein.

---

2

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/30/Seite.300020.html>

Die Person, die die **Einbindungscoordination** innehat, soll als Anlaufstelle für Praktikantinnen/Praktikanten fungieren und **folgende Aufgaben** übernehmen:

- » Festlegen von Kriterien für das Profil „Praktikum“
- » Durchführen der Auswahlgespräche und -verfahren
- » Betreuung der Praktikantinnen/Praktikanten :
  - » Anleitung allgemein (Regelmäßigkeit, Einsatzfrequenz etc.)
  - » Aufsetzen des Vertrags (Informieren über Rechte und Pflichten, Ausbildungsmöglichkeiten, Kontinuität, Datenschutz, Weisungsgebundenheit, Festlegen von Vergütungen und Spesen, Versicherung)
  - » Organisation der verpflichtenden Schulung (siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)
  - » Supervision
- » „Familien-Matching“ (welche Familie passt zu welchem Praktikanten / welcher Praktikantin und umgekehrt) in Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Familienbegleitung
- » Vermittlung zwischen hauptamtlichem Team und Praktikant/in (in Bezug auf organisatorische Angelegenheiten, Kommunikation und Konfliktmanagement)
- » Spezifische Öffentlichkeitsarbeit (im Hinblick auf die Rekrutierung von Praktikantinnen und Praktikanten )
- » Führen des Nottelefons für Praktikantinnen/Praktikanten

Im Fall eines Praktikums mit Fokus auf Familienbegleitung gilt: Jeder/jeder Praktikant/in wird durch die Koordinationsstelle einer Familie und somit einer hauptamtlichen Familienbegleitung zugewiesen. Für diese Familienbegleitung besteht ebenfalls die Verpflichtung, aktiv auf die Praktikantin / den Praktikanten zuzugehen, sie/ihn sorgsam in die Familie einzuführen, sie/ihn bei ihrer Arbeit anzuleiten und bei Beendigung der Arbeit mit einer Familie bzw. beim Übergang in eine andere Familie zu unterstützen.

## 6.3 Qualitätssicherung

Um die Qualität der Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten zu gewährleisten, müssen bestimmte **Rahmenbedingungen** gegeben sein:

- » Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen mit dem Konzept Frühe Hilfen vertraut sein: Das **Leitbild der Institution**, an der die Praktikantinnen/Praktikanten angedockt sind, muss vermittelt werden. **Sensibilisierung** für das **Konzept von Frühen Hilfen** sollte geschaffen werden. Vor allem die Haltung und Perspektive von *Frühen Hilfen* soll vermittelt werden.
- » Regelmäßige **Supervision** mit den Praktikantinnen/Praktikanten ist anzubieten.
- » Die Praktikantinnen/Praktikanten sollen an **internen Klausuren und Fortbildungen** teilnehmen können. Diese sollten kostenfrei zu besuchen sein.

- » Die Teilnahme der Praktikantinnen/Praktikanten an den für sie relevanten Teamsitzungen des Netzwerks (wenn z. B. die von der Praktikantin / dem Praktikanten betreuten Familien besprochen werden) wird als sinnvoll erachtet.

Zusätzlich ist von Beginn der Einbindung an eine engmaschige Begleitung der Praktikantinnen/Praktikanten sowie ein laufender Austausch untereinander und mit dem Team der Hauptamtlichen notwendig und sinnvoll.

## 6.4 Zeitliche Aspekte

Das zeitliche Ausmaß eines Pflichtpraktikums variiert zwischen den einzelnen Fachrichtungen und Schulformen. Die Dauer und Frequenz des Praktikums ist im Fall eines Pflichtpraktikums abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsstätte.

Andere Praktikaformen (nicht verpflichtend, freiwillig) können möglicherweise flexibler gestaltet werden, was Dauer und Frequenz des Einsatzes betrifft.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, Praktikantinnen/Praktikanten erst dann in die Familienbegleitung einzubinden, wenn die Netzwerk-Strukturen, das Rollenverständnis und die Aufgabenaufteilung (z. B. Netzwerkmanagement, Familienbegleitung, fachliche Leitung) klar festgelegt sind und die Familienbegleitung in der Region etabliert ist.

Das Ziel der Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten ist es, das regionale Frühe-Hilfen-Netzwerk in den Bereichen Familienbegleitung und/oder Netzwerkmanagement zu unterstützen. Die Familienbegleitung dient dazu, Familien dabei zu unterstützen, selbstständig zu werden. Daher ist im Fall eines Einsatzes in der Familienbegleitung mit erfolgreich abgeschlossener Familienbegleitung auch der Einsatz von Praktikantinnen/Praktikanten in dieser Familie beendet.

## 6.5 Weitere erforderliche Rahmenbedingungen

Praktika können als Arbeitsverhältnis, freies Dienstverhältnis oder in Form eines Volontariats gestaltet sein. Abhängig davon unterscheidet sich der Vertrag in seinen Inhalten, z. B. in den Punkten Weisungsgebundenheit, Zurverfügungstellung eines Arbeitsplatzes, fixe Arbeitszeiten etc.

## **Vertrag mit Praktikantinnen/Praktikanten**

Zur Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich, die relativ niederschwellig folgende Punkte festhält:

- » Rechte und Pflichten
- » Bezahlung
- » Regeln hinsichtlich einer Spesenabrechnung und/oder Aufwandsentschädigung
- » Regeln zum Datenschutz
- » Regeln zum vereinbarten zeitlichen Mindestaufwand
- » Informationen zur Unterstützung der Praktikantinnen/Praktikanten (z. B. Supervision, Fortbildungen)
- » Regeln hinsichtlich der Anleitung durch die und die Kooperation mit der fallführenden Familienbegleitung
- » Vereinbarung zur Haftpflichtversicherung
- » Festlegung, dass der Vertrag von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden kann

Mehr Informationen zu den einzelnen Ausgestaltungsformen von Praktika und deren rechtliche Grundlagen finden sich in einer Übersicht des Sozialministeriums: [https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/4/5/4/CH2141/CMS1242116496119/forba-endbericht\\_studie-praktika-bmask\\_090611.pdf](https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/4/5/4/CH2141/CMS1242116496119/forba-endbericht_studie-praktika-bmask_090611.pdf)

Für ein Praktikum ist eine vertragliche Vereinbarung notwendig, die relativ niederschwellig Rechte und Pflichten sowie Regeln zum Datenschutz und zum Mindestaufwand, aber auch Informationen zur Unterstützung der Praktikantin / des Praktikanten (z. B. Fortbildungen) und Regeln hinsichtlich Weisungsgebundenheit festhält. Weiters sollte enthalten sein, dass der Vertrag von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden kann (bei einem Arbeitsverhältnis gelten die festgelegten Probezeiten und Kündigungsregeln), die Regeln hinsichtlich Spesenabrechnung und/oder Aufwandsentschädigung sowie zur Informationen zur Haftpflichtversicherung. Wenn die Tätigkeit unentgeltlich ausgeführt wird, ist auch das festzuhalten. Ob ein Praktikum remuneriert wird und in welcher Höhe, ist abhängig von der tatsächliche Ausgestaltung des Praktikums bzw. davon, ob das Vertragsverhältnis ein Arbeitsverhältnis, ein freies Dienstverhältnis oder ein Volontariat ist.

## **Sozialversicherungsrechtlicher Schutz**

Der sozialversicherungsrechtliche Schutz von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen und freien Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen hängt von der Höhe des Entgelts ab. Bei einem Verdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze besteht lediglich eine Unfallversicherung nach dem ASVG. Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, tritt eine Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung ein.

Bei einem Volontariat handelt es sich in der Regel um ein Ausbildungsverhältnis. Arbeitsrechtliche und kollektivvertragliche Regelungen finden auf Volontäre/Volontärinnen keine Anwendung, es

wird kein Entgelt bezahlt. Sozialversicherungsrechtlich besteht für Volontäre/Volontärinnen eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG.

Mehr Informationen zu den einzelnen Ausgestaltungsformen von Praktika und deren rechtliche Grundlagen finden sich in einer Übersicht des Sozialministeriums: [https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/4/5/4/CH2141/CMS1242116496119/forba-endbericht\\_studie-praktika-bmask\\_090611.pdf](https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/4/5/4/CH2141/CMS1242116496119/forba-endbericht_studie-praktika-bmask_090611.pdf)

## **Spesen**

Eine Vergütung von Spesen sollte ermöglicht werden (z. B. Fahrscheine).

## **Wertschätzung bzw. Sichtbarmachen und Anerkennung des Engagements von Praktikantinnen/Praktikanten**

Wertschätzung ist für die Motivation und das langfristige Interesse am Berufsfeld von Praktikantinnen/Praktikanten sehr wichtig – und kann sich dadurch auch auf die Verbindlichkeit auswirken. Wertschätzung drückt sich nicht nur in der Haltung der Hauptamtlichen und der fachlichen Leitung gegenüber der Praktikantin / dem Praktikanten aus, sondern kann auch durch das Angebot von regelmäßigem Austausch, die Einbindung in Teambesprechungen, die Einladung zu Intervention und Supervision sowie zu Fortbildungen, durch Einbindung in öffentlichkeitswirksame Aktivitäten etc. vermittelt werden. Insbesondere Fortbildungen können auch für das persönliche und berufliche Weiterkommen der Praktikantin / des Praktikanten von Vorteil sein.

Weitere Möglichkeiten der Wertschätzung sind:

- » Ausstellung eines Freiwilligenpasses<sup>3</sup> (relevant für nicht bezahlte, freiwillige Praktika)
- » Dank von offizieller Seite (z. B. Termin von Projektleitungen, Landesrat/-rätin etc.)
- » Arbeitszeugnis
- » Öffentlichkeitsarbeit rund um Praktika

Ressourcen, soziale Events und „Goodies“:

- » Fahrscheine
- » Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen, Picknick, Frühstück (als Anerkennung und zum sozialen Austausch mit dem hauptamtlichen Team)
- » Fortbildungsmöglichkeiten (idealerweise gemeinsam mit Hauptamtlichen). Wichtig ist auch ein Arbeitsklima, in dem Praktikantinnen/Praktikanten ihr eigenes Handeln reflektieren und auch Fehler besprechen können.

---

3

<http://www.freiwilligenweb.at/index.php?id=CH3570&PHPSESSID=j8b7pu2lsegshskgmdoc4h10k72>



## 7 Grundsätze für die Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten

Folgende Grundsätze leiten sich aus dem vorliegenden Positionspapier zur Einbindung von Praktikantinnen und Praktikanten in Frühe-Hilfen-Netzwerke ab:

- » Die Praktikantinnen/Praktikanten soll – ebenso wie die hauptamtliche Familienbegleitung – die Eigenständigkeit und Selbstbestimmtheit der Familien fördern und nicht zu einer Abhängigkeit führen. Im Zentrum ihrer Tätigkeit stehen Motivation und Stärkung der Familien sowie Beziehungsarbeit.
- » Der Lern- und Ausbildungszweck und nicht die Arbeitsleistung steht im Mittelpunkt ihres Tätigwerdens.
- » Den Familien soll ein stimmiges und konsistentes Gegenüber geboten werden, sie sollen nicht mit widersprüchlichen Informationen und Beziehungen konfrontiert werden. Für Konkurrenzdenken darf im Rahmen der Arbeit mit den Familien kein Platz sein.
- » Es bedarf der Zustimmung der Familie, bevor Praktikantinnen/Praktikanten in die Familie mitgenommen werden.
- » Die Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten in die Kernintervention *Familienbegleitung* liegt in der Verantwortung der jeweiligen Institution (der Trägerorganisation).
- » Für die Einbindung von Praktikantinnen/Praktikanten müssen bei der für die Familienbegleitung zuständigen Institution zusätzlich Ressourcen bereitgestellt werden.
- » Vor dem Einsatz von Praktikantinnen/Praktikanten in Familien ist durch die zuständigen Hauptamtlichen im Netzwerk genau zu prüfen, ob die jeweilige Person für die Familienkonsultation passend ist.

Wenn diese Grundsätze eingehalten werden, kann großer Nutzen für die Familien geschaffen werden.